



Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

§ 1 Errichtung und Zusammensetzung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg errichtet gemäß § 111 II ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirks.
- (2) Der Ausschuss setzt sich aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen. Im Fall des § 9 II muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kammer für drei Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsausschuss Vorschläge vor.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt nach Maßgabe der Entschädigungsregelungen für Mitglieder des Berufsausschusses.

§ 2 Zuständigkeit

Der Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten

- a) aus einem bestehenden Auszubildendenverhältnis,
- b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Auszubildendenverhältnisses,
- c) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Auszubildendenverhältnis im Zusammenhang stehen.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheid. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 4 Beschlüsse

Sprüche und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Antrag

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag der/des Auszubildenden, seines gesetzlichen Vertreters oder des Auszubildenden tätig.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
- (3) Der Antrag soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragstellerin/Antragsteller und Antragsgegnerin/Antragsgegner),
 - b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
 - c) eine Begründung des Antragsbegehrens,
 - d) die Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

§ 6 Verfahren

- (1) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer setzt nach Eingang des Antrages den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.
- (2) Der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags zuzustellen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass zu dem Antrag rechtzeitig vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung genommen werden soll.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 17) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage.

§ 7 Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.
- (2) Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig.

§ 9 Ablehnung des Vorsitzes und der beisitzenden Personen

- (1) Der Vorsitz und die beisitzende Person können von den Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit zu Beginn der Sitzung gemäß § 42 ZPO abgelehnt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Befangenheit fällt der Ausschuss ohne das betroffene Mitglied. Liegt Befangenheit vor, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

§ 10 Gang des Verfahrens

- (1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

§ 11 Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin und Sitzungsort festzustellen; der Ausschuss soll in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung ist von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort und Tag des Verhandlungstermins,
 - b) die Namen des Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder und des Protokollführers,
 - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
 - d) die Angabe der erschienenen Beteiligten sowie die gesetzlichen Vertreter,
 - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Beteiligten erhalten auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift.

§ 13 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 14 Vergleich),
- b) Spruch des Ausschusses (§ 15),
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich waren (§ 16)
- d) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist,
- e) Anerkenntnis, das vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 14 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten sowie den gesetzlichen Vertretern oder den Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

§ 15 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ergeht durch mündliche Verkündung in Gegenwart der Beteiligten oder durch Zustellung der Ausfertigung.
- (3) Im Falle der mündlichen Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Der Spruch ist schriftlich abzusetzen und den Beteiligten mitzuteilen. Eine Rechtsbelehrung ist auszuhändigen (§ 19).
- (4) Ergeht der Spruch schriftlich, so ist den Beteiligten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Schluss der Verhandlung, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsbelehrung (§ 19) durch Post-

zustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen. Die Beteiligten können auf schriftliche Begründung des Spruches verzichten.

§ 16 Nichtzustandekommen eines Spruches

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten davon zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsbelehrung (§ 19) auszuhändigen oder durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 17 Nichterscheinen von Beteiligten im Termin

Erscheint der Antragsteller/die Antragstellerin oder der Antragsgegner/die Antragsgegnerin ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er/sie sich auch nicht vertreten, so wird nach Aktenlage entschieden.

§ 18 Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

§ 19 Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§ 15) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Aushändigung oder Zustellung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Ausschusses erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle der Kammer hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach Aushändigung oder Zustellung des Spruches zulässig ist.

§ 20 Zwangsvollstreckung

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§ 14), und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Verfahrensordnung ist vom Berufsbildungsausschuss bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg am 10.12.2013 beschlossen worden. Sie wird in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg veröffentlicht und tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Ausgefertigt am 20.12.2013

Hans Link
Präsident